

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Per Postzustellungsurkunde



**DATENSCHUTZ  
UND TRANSPARENZ**

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

04.03.2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail Telefon/Fax



Ihr Auskunftersuchen nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sehr geehrte(r) 

Sie haben mit Mail vom 17.02.2025 Ihre Anfrage vom 12.02.2025 konkretisiert und folgendes bezüglich der Baumaßnahme Hangbefestigung Bahndamm am Daadenbach angefragt bzw. um Vorlage gebeten:

- A.) Einsicht in die „Baugenehmigung“ zur Stützmauer am Bahndamm in der Gemarkung Biersdorf in Höhe bzw. Nähe Flur 3 Flurstück 1940,
- B.) Einsicht in die „Baugenehmigung“ für eine Brücke im Außenbereich nach § 35 BauGB von Flur 3 Flurstück 156/1 auf 163/2 und
- C.) einen rechnerischen Nachweis zu folgend von Ihnen genanntem Sachverhalt:  
„Position Nr. 4“ lautete in Ihrer Mail vom 12.02.2025: *Am gleicher Stelle wurde im Rahmen EU WRRL ein Wehr entfernt und eine Treppenanlage aus Basalt errichtet. In diesem Zusammenhang wurde die Bachsohle deutlich angehoben ohne die Böschungen zu bearbeiten. Hierfür muss es ebenfalls eine Genehmigung geben.*

1/5

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis  
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

**Parkmöglichkeiten**  
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht  
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO-VO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“.  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Hier bitten [REDACTED] um Auskunft hinsichtlich der Planung (Rücksichtnahmegebot in Bezug auf die Anlieger).

Dazu erbitten Sie, wonach die positive Prüfung der Berechnungen durch eine Behörde (KV AK oder SGD-Nord) überprüft wurde, dass bei der Verkleinerung des Bachraumes die zu erwartenden Mengen abgeleitet werden können ohne dass Gefahr für die Anwohner gegeben ist. Weiter führen Sie aus, dass Sie dazu der Fachabteilung in der SGD Nord schon einmal Unterlagen beigefügt hätten und teilen mit, dass in 2017 bereits Bedenken bei der KV Altenkirchen - Untere Naturschutzbehörde von Ihnen angemeldet wurden. Sie seien damals mit den Worten "alles ist richtig berechnet und auch von Koblenz geprüft" vertröstet worden. Bei einer Verkleinerung von in der Spitze - 1,24 Meter zwischen Vorher/Nachher sähen Sie das naturgemäß natürlich anders. Es könne der entscheidende Meter sein und Verschlechtern für die Anwohner unterhalb dürfe sich die Situation durch die Baumaßnahme nicht. Es gälte auch hier das Gebot der Rücksichtnahme. Ob die in der Planung neu geschaffenen Flächen (Auftrag gem. Querprofilen) tatsächlich zur Ausführung gekommen sind, bliebe noch zu prüfen. Grundsätzlich gingen Sie positiv davon aus, dass dem so ist. Ihnen fehle nur der Nachweis darüber, dass die Massen bei Starkregen auch abtransportiert werden können wie es früher gewesen sei. Es habe in den 80er und 90er Jahren bereits Starkregenereignisse gegeben - [REDACTED] seien NICHT betroffen. Diese Situation habe sich zwischenzeitlich nachweislich geändert.

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Zu A.) In diesem Bereich war die Böschung des Bahndammes der Westerwaldbahn schadhaft. Die Bahntrasse verläuft im in Rede stehenden Bereich entlang des Daadenbachs. Bei den durchgeführten Maßnahmen handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme der Böschung um die eingetretenen Schäden zu beheben. Eine wasserrechtlich zulassungspflichtige Änderung wurde nicht durchgeführt; eine „Baugenehmigung“ durch die OWB war nicht zu erteilen. Daher kann Ihnen keine „Baugenehmigung“, wie von Ihnen begehrt vorgelegt werden.

Zu B.) Ausgehend davon, dass es sich um den Steg über den Daadenbach in der Stadt Daaden, Gemarkung Biersdorf, Flur 3, dem Flurstück 1938/2 handelt, liegen der SGD Nord folgende Erkenntnisse vor: Seit wann an dieser Stelle erstmalig ein Steg existierte ist nicht bekannt. Ob und durch wen eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB erteilt wurde ist hier nicht bekannt. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Daadenbaches in 2016 existierte an dieser Stelle ein Steg und fand bei der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes demnach auch Berücksichtigung.

Im Zuge des Um- und Rückbaus von mehreren Querbauwerken zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Daadenbaches in der Nähe des im Rede stehenden Gewässerabschnitts, wurde der Steg im Zusammenhang mit dieser Maßnahme an selber Stelle erneuert. Eine Veränderung der Abflussverhältnisse im Bemessungshochwasserfall durch diesen erneuerten Steg an gleicher Stelle ist nicht zu erwarten.

Zu C.) Für die Um- und Rückbaumaßnahme wurde der Kreisverwaltung Altenkirchen mit Datum vom 15.07.2016 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz eine Plangenehmigung erteilt. Diese Plangenehmigung liegt anbei (s. Anlage 1). Zu Ihrer Aussage „*Verkleinerung des Bachraumes*“ folgendes: Entgegen Ihrer Annahme wurde keine Verkleinerung des Abflussprofils vorgenommen. Vielmehr wurde durch die Maßnahmen das Gewässer in einen möglichst naturnahen und an das Gelände angepassten Zustand hergestellt. Insoweit wird das Abflussverhalten des Gewässers grundsätzlich verbessert.

Für diese Entscheidung ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LTranspG ein gebühren- und auslagenpflichtiger Kostenbescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder  
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

## **Hinweis**

Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Anlage: Plangenehmigung

-E-

**Abgesandt**  
18. JULI 2016  
Anlagen... 1... Meß

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

~~-gegen Empfangsbestätigung-~~  
**1) Kreisverwaltung Altenkirchen**  
**- untere Wasserbehörde -**  
**Parkstraße 1**

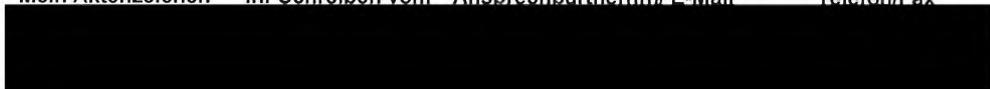
**57610 Altenkirchen**

**REGIONALSTELLE**  
**WASSERWIRTSCHAFT,**  
**ABFALLWIRTSCHAFT,**  
**BODENSCHUTZ**

Kirchstraße 45  
56410 Montabaur  
Telefon 02602 152-0  
Telefax 02602 152-100  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

15.07.2016

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner(in)/ E-Mail    Telefon/Fax



**Vollzug der Wassergesetze;**

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zum Um- bzw. Rückbau von vier Querbauwerken im Daadenbach (Gewässer II. Ordnung) zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit.

**Anlage:** 1 Ausfertigung der Genehmigungsplanung ✓

**Plangenehmigungsbescheid**

1. Der Kreisverwaltung Altenkirchen – vertreten durch den Landrat - wird auf Antrag vom 08.03.2016 gemäß § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und § 69 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) die Plangenehmigung erteilt, nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, in den nachfolgend genannten Gemarkungen und Flurstücken die bestehenden Querbauwerke im Daadenbach um- bzw. rückzubauen, um eine lineare Durchgängigkeit zu erhalten:

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ICE-Bahnhof Montabaur  
Linien 460, 462, 480, 481  
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

**Parkmöglichkeiten**  
hinter dem Dienstgebäude  
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,  
Parkplatz „Kalbswiese“ an der Fröschpfortstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Wehr	Gemarkung	Flur	Gewässerparzelle	Flurstück-Nr.
Biersdorf 1	Biersdorf	3	165/7, 165/8, 170/1, 1404/160, 1409/161, 1938/2	111/102, 156/1, 155/2, 161/2, 163/1, 163/2, 165/6, 165/7, 165/8, 165/9, 734/5, 1403/160, 1404/160, 1409/161, 1607/165, 1608/160, 1938/2, 1939/3
Biersdorf 2	Biersdorf	3	1933/6	778/3, 1933/6, 1934/1, 1934/2
Biersdorf 3	Biersdorf	5	809/1	177/4, 580/49, 711/175, 809/1
Biersdorf 4	Biersdorf	5	99/1, 99/3, 808	68/16, 76/6, 99/1, 99/2, 99/3, 177/5, 617/170, 735/94, 749/169, 808

Verbandsgemeinde Herdorf - Daaden / Kreis Altenkirchen

## 2. Planunterlagen

Der Plangenehmigung liegen die vom Büro Planeo Ingenieure GmbH, Hachenburg, vom 07.03.2016 erstellten Unterlagen, der Fachbeitrag Naturschutz, erstellt von der Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. [REDACTED] vom 30.04.2016, und die Änderungen zur Anpassung an die Anforderungen der oberen Fischereibehörde vom 06.06.2016, aufgestellt vom Büro Planeo Ingenieure GmbH, Hachenburg, zugrunde.

Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Die unter Punkt 3. bis Punkt 5. genannten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) haben Vorrang vor den Bauzeichnungen und Berechnungen.

## 3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen für den Umbau / Rückbau der Querbauwerke

- 3.1 Die Ausführung hat nach den, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur (SGD Nord), vorgelegten Planunterlagen vom Büro Planeo Ingenieure GmbH, Hachenburg, vom 07.03.2016 und 06.06.2016, unter Beachtung des Fachbeitrages Naturschutz, erstellt von der Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. [REDACTED]

\_\_\_\_\_ vom 30.04.2016, zu erfolgen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- 3.2 Änderungen in der Ausführung sind vorher mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, abzustimmen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden Genehmigung.
- 3.3 Anfallende Bodenüberschussmassen und Abbruchmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten. Die hierfür erforderlichen öffentlich - rechtlichen Zulassungen sind vorher einzuholen. Ist eine Verwertung nicht möglich, sind die Massen auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie zu entsorgen. Der Nachweis über die Entsorgung ist vorzulegen.
- 3.4 Wasserrechtsinhaber unterhalb gelegener Anlagen, soweit sie durch die Maßnahme berührt werden, müssen 4 Wochen vor Baubeginn benachrichtigt werden, damit ggf. Sicherungsvorkehrungen getroffen werden können.
- 3.5 Der schadlose Hochwasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein.
- 3.6 In den in und am Gewässer eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten dürfen nur Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden, die das Umweltzeichen für biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten, Schmierstoffe und Schalöle tragen.

Im Gewässerschutzbereich (20 m –Bereich bei Gewässern II. Ordnung) dürfen im Außenbereich keine Baustelleneinrichtungen (z.B. Bauwagen, Lager, Fertigungsanlagen u. dgl.) erstellt werden. Ist der Schutzbereich in der Örtlichkeit nicht einzuhalten (z. B. aufgrund des Verkehrswegenetzes), so ist die Abstimmung mit der SGD Nord, Montabaur, zu suchen. Zudem sind die Vorgaben aus dem Fachbeitrag Naturschutz (Punkt 6.0: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) zu beachten.

Während der Bauarbeiten sind das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin u. dgl.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Fahrzeugen usw.) mit diesen Stoffen nur außerhalb des v. g. Schutzbereichs erlaubt. Sollte der Bauablauf eine Betankung unbedingt erfordern, so sind entsprechende Vorkehrungen zur Abwendung von Schäden am Gewässer und der Uferbereiche für den Havariefall zu treffen (Vorhaltung von Auffangbehältern, Folie etc.).

An den beim Bau eingesetzten Maschinen dürfen im Schutzbereich weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgeführt werden.

Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist sofort der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Gewässers und seines Schutzbereiches zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m<sup>3</sup> vorsorglich vorzuhalten.

Während einer Stillstandzeit von mehr als drei Tagen sind Baumaschinen aus dem Gewässer und dem Schutzbereich abzuziehen.

Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 3.6 sind in die Ausschreibung der Bauarbeiten mit aufzunehmen.

- 3.7 Baudurchführungsbedingte Gewässertrübungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Daraus resultierende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3.8 Die mit der Bauausführung beauftragte Firma ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten im und am Gewässer mit der gebotenen Sorgfalt im Hinblick auf die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Wassers durchzuführen sind.
- 3.9 Bei Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstige technische Bauvorschriften.

Daneben sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu beachten.

- 3.10 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur (SGD Nord), schriftlich anzuzeigen; nach Fertigstellung der Maßnahme ist die Abnahme gemäß § 100 LWG dort zu beantragen.
- 3.11 Die plangemäße Durchführung der Maßnahme ist von einem fachkompetenten Bauleiter verantwortlich überwachen zu lassen. Eine Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahme ist der SGD Nord bei Beantragung der Abnahme vorzulegen.

#### **4. Naturschutzrechtliche Auflagen**

- 4.1 Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen. Böschungen sind landschaftsgerecht, d. h. möglichst flach und ausgerundet auszumodellieren und an das angrenzende Gelände harmonisch anzubinden.
- 4.2 Die Baumaßnahme ist ausschließlich an Baufirmen mit Erfahrung im naturgemäßen Wasserbau zu vergeben. Bei der Gestaltung der Bachsohlen ist eine ständige Bauaufsicht eines auf diesem Gebiet erfahrenen Ingenieurs erforderlich.
- 4.3 Zur Gewährleistung der Aufstiegsmöglichkeit von benthalen Invertebraten sind die, die Sohlrampe stützenden Steinriegel so anzuordnen, dass ein durchgehendes Sohlsubstrat aus einer kornabgestuften Steinschüttung geschaffen wird. Die Sohlrampe ist in deren Kronen- und Auslaufbereich direkt, d. h. absturzfrei an die Gewässersohle des Bachlaufes anzubinden.
- 4.4 Nach Abschluss der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist ein Abnahmetermin mit der Oberen Naturschutzbehörde durchzuführen.

#### **5. Fischereirechtliche Auflagen**

- 5.1 Der Landesfischereiverband sowie die Fischereiberechtigten bzw. -pächter sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren, ebenso die Kreisverwaltung als Untere Fischereibehörde
- 5.2 Vor Beginn der gewässerabhängigen Baumaßnahmen ist der Bereich des Baufeldes elektrisch abfischen zu lassen. Die gefangenen Fische sind zu entnehmen und mit ausreichendem Sicherheitsabstand oberwasserseitig des Wehres Biersdorf 1 in das Gewässer zurückzusetzen.
- 5.3 Unter Berücksichtigung der im Gewässer vorkommenden Fischarten und deren Fortpflanzungszeiten ist eine Durchführung der gewässerabhängigen Bauarbeiten im Zeitraum zwischen Juli und Anfang Oktober anzustreben.
- 5.4 Die Lagerung von Baumaterial und Aushub muss so erfolgen, dass keine Einschwemmungen in das Gewässer stattfinden.
- 5.5 Anfallendes Abbruchmaterial ist spätestens nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig aus dem Gewässer zu entfernen.

- 5.6 Wegen eines möglichen Vorkommens von Großmuscheln, die gem. § 20 Abs. 2 Landesfischereiordnung besonders geschützt sind, ist der Eingriffsbereich zu überprüfen. Da sich die Muscheln halb verdeckt im Sohlensubstrat aufhalten und nur ein kleiner Teil der Muschel sichtbar ist, muss das gesamte Sohlensubstrat genau abgesucht werden. Sehr lockere Sohlenbereiche müssen von Hand nach Großmuscheln abgetastet werden. Bei Funden von Großmuscheln oder von Schalen ist die Obere Fischereibehörde darüber zu informieren.

### **Hinweise:**

Eine Elektrofischung zur Sicherung des Fischbestandes vor Beginn der Baumaßnahmen ist aus fachlicher Sicht insbesondere zum Schutz der FFH-Art Mühlkoppe (*Cottus gobio*) sinnvoll. Mit der Einrichtung der Baustelle und Beginn des Baubetriebes sind zwar Erschütterungen und Lärmemissionen verbunden, die eine Scheuchwirkung auf den Fischbestand entwickeln. Die Mühlkoppe als nachgewiesene Art im betroffenen Gewässer ist stark substratgebunden und sucht in einem solchen Fall wie auch andere Arten mit starker Substratbindung (Schmerle, Gründling, junge Bachforellen) überwiegend Deckung in den Sohlenstrukturen und wäre durch Baugerät entsprechend gefährdet.

### **6. Auflagenvorbehalt**

Die Plangenehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

### **7. Auflösende Bedingung**

Die Plangenehmigung erlischt, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird oder wenn die Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft der Plangenehmigung abgeschlossen ist.

## 8. Allgemeine Hinweise

- 8.1 Die Plangenehmigung gewährt nicht das Recht, Gegenstände die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
- 8.2 Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende hochwasserbedingte Schäden am Bauwerk, benachbarten Grundstücken oder an baulichen Einrichtungen können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
- 8.3 Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.  
Das Land Rheinland-Pfalz haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die an den Anlagen (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, etwa durch Hochwasser, sonstige Naturereignisse oder unterlassener Gewässerunterhaltung.
- 8.4 Die Plangenehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## 9. Ordnungswidrigkeiten

Die angeordneten Auflagen und Bedingungen gelten als Anordnung im Sinne des § 103 WHG bzw. § 118 Abs. 1 Nr. 29 LWG. Eine Zuwiderhandlung hiergegen kann nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 118 Abs. 2 LWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

## 10. Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land Rheinland-Pfalz aufgrund der persönlichen Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 LGebG.

## 11. Begründung

Die Kreisverwaltung Altenkirchen beantragt als gewässerunterhaltungspflichtige Gebietskörperschaft des Daadenbaches (Gewässer II. Ordnung) den Um- bzw. Rückbau von vier Querbauwerken im Daadenbach im Bereich der Ortslage Biersdorf. Das Plangebiet liegt im mittleren Abschnitt des Daadenbachs, einem Nebengewässer der Heller, die in Betzdorf in die Sieg mündet. Die Maßnahme folgt damit der EU - Wasserrahmenrichtlinie, das Gewässer mittelfristig in einen naturnäheren Zustand zu entwickeln. Eine grundlegende Voraussetzung für eine derartige Entwicklung ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchwanderbarkeit des Fließgewässers für die Gewässerfauna.

Durch die Maßnahme wird im Anschluss an den ersten Bauabschnitt die lineare Durchgängigkeit auch im mittleren Gewässerabschnitt im Bereich von Biersdorf erzielt. Noch vorhandene Sohlschwellen werden im Rahmen der Gewässerunterhaltung rückgebaut, so dass der Daadenbach bis zur Einmündung in die Heller innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kreisverwaltung Altenkirchen nach Abschluss dieser Maßnahmen als ökologisch durchgängig zu bewerten ist.

Gegenstand dieser Baumaßnahme sind:

- Wehr Biersdorf 1
- Wehr Biersdorf 2
- Wehr Biersdorf 3
- Wehr Biersdorf 4

Folgende Maßnahmen sind geplant:

### **Wehr Biersdorf 1:**

Das Wehr befindet sich kurz vor dem Ortseingang Biersdorf, aus Richtung Daaden kommend. Für das Wehr bestand zum Zeitpunkt der Planung ein Altrecht der [REDACTED] zur Wasserkraftnutzung (Mühle Lenz). Das Wasserrecht zur Nutzung des Wassers aus dem Daadenbach zum Betrieb einer Turbine wurde von den Wasserrechtinhabern aufgegeben. Zum Erhalt des alten Mühlenteiches und zur Speisung des Mühlgrabens wurde der [REDACTED] zwischenzeitlich eine Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus dem Daadenbach erteilt.

Der Wehrkörper besteht aus einer betonierten Schwelle mit anschließender, ebenfalls betonierter Gleite, seitlichen Betoneinfassungen sowie einer Schützenanlage zur Regulierung des Zulaufs zur Mühle Lenz. Die Wehrbreite beträgt rd. 13,4 m zwischen den Wangen, die Stauhöhe beträgt ca. 1,2 m.

Vorgesehen ist die vollständige Entfernung des Wehrkörpers. An dessen Stelle wird ein Beckenpass mit 25 Becken die Höhendifferenz zwischen Ober- und Unterwasser ausgleichen, wobei die derzeitige Wasserspiegellage oberstrom des Wehres beibehalten wird, so dass der Mühlengraben weiterhin mit Wasser gespeist wird.

### **Wehr Biersdorf 2:**

Das Wehr befindet sich ca. 750 m unterstrom von Wehr Biersdorf 1. Der Daadenbach fließt hier zwischen der Bahnlinie der Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH und einer Garagenanlage bis zur Staustelle. Die Begrenzungsmauer zur Bahnlinie ist teilweise eingebrochen und ist renovierungsbedürftig.

Der Wehrkörper ist mit gestickten Natursteinen aufgebaut. Die Wehrbreite beträgt ca. 9 m zwischen den rechts- und linksufrigen Begrenzungs- bzw. Stützmauern, die Stauhöhe beträgt ca. 1,3 m.

Vorgesehen sind der vollständige Rückbau des Wehrkörpers und das Anlegen einer auf Ober- und Unterwasser abgestimmten neuen Bachsohle mit Niedrigwasserrinne mit einem Gefälle von rd. 1,8 %. Der bahnseitige Bereich wird mit einer massiven Steinschüttung gesichert.

### **Wehr Biersdorf 3:**

Das Wehr befindet sich ca. 200 m unterstrom des Wehres Biersdorf 2. Der Daadenbach fließt hier entlang eines rechtsufrigen Fabrikgebäudes, linksufrig schließt sich der ehemalige Bahnhofplatz an das Gewässer an. In der Örtlichkeit sind eine linksufrige Begrenzungsmauer und rechtsufrig noch alte Entnahmeeinrichtungen vorhanden.

Der Wehrkörper besteht aus einem aufgeschnittenen Stahlrohr, das seitlich in die Wehrflanken eingebunden ist. Die Wehrbreite beträgt rd. 5 m, unmittelbar hinter der Schwelle ist ein ausgeprägter Kolk vorhanden. Die Stauhöhe beträgt ca. 0,7 m.

Vorgesehen ist der vollständige Abriss des Wehrkörpers. Das Bachbett wird mit einer auf das Oberwasser angepassten Sohle über den Kolk hinaus mit einem Gefälle von ca. 1,7 % neu angelegt.

## **Wehr Biersdorf 4**

Das Wehr befindet sich ca. 300 m unterstrom des Wehres Biersdorf 3. Der Daadenbach fließt hier zwischen einem Industrie- und Gewerbegebiet und einem steilen, felsigen Hang, auf dessen Höhe sich die, das Gewässer begleitende, Bahnlinie der Westerwaldbahn befindet. Etwa 40 m unterhalb der Staustelle befindet sich die Brücke eines mittlerweile aufgegebenen Gleisanschlusses der ehemaligen Grubenanlagen. Dieses Brückenbauwerk soll im Rahmen des Wehrrückbaus abgerissen werden, so dass ein offenes Profil im Übergang zur freien Talaue entsteht.

Der Wehrkörper besteht aus einer betonierten Schwelle, einem betonierten Wehrrücken und einer sich unterstrom anschließende betonierten Schwelle. Die Wehrbreite beträgt rd. 9,5 m, unmittelbar hinter der Schwelle ist ein ausgeprägter Kolk vorhanden. Die Stauhöhe beträgt ca. 1,4 m.

Vorgesehen ist der vollständige Abriss des Wehrkörpers mit den beidseitigen Begrenzungsmauern. Das Bachbett wird mit einer auf das Ober- und Unterwasser angepassten Sohle über den Kolk hinaus mit einem Gefälle von ca. 1,6 % neu angelegt.

Die geplanten Maßnahmen zum Umbau der vier Wehranlagen erfüllen den Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 68 WHG. Grundsätzlich ist hierfür die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entspricht (§ 68 Abs. 2 WHG).

Nach § 68 Abs. 2 WHG kann für einen nicht UVP- pflichtigen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Eine einzelfallbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beinhalten, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.1010 zu berücksichtigen wären, da dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 01.07.2016 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daaden öffentlich bekannt gemacht.

Da das Vorhaben somit nicht UVP – pflichtig ist, konnte für den Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Zuständig für die Erteilung der Plangenehmigung ist nach § 69 LWG i.V.m. §§ 75, 92 und 96 LWG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und Institutionen haben der beantragten Maßnahme zugestimmt.

Die beantragte Plangenehmigung konnte somit erteilt werden.

Die im Plangenehmigungsbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für Dritte und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gemäß § 87 Abs. 2 WHG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**  
**Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**  
**Kirchstraße 45**  
**56410 Montabaur**  
oder Postfach 1227, 56402 Montabaur

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz  
an:

**[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)**

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag



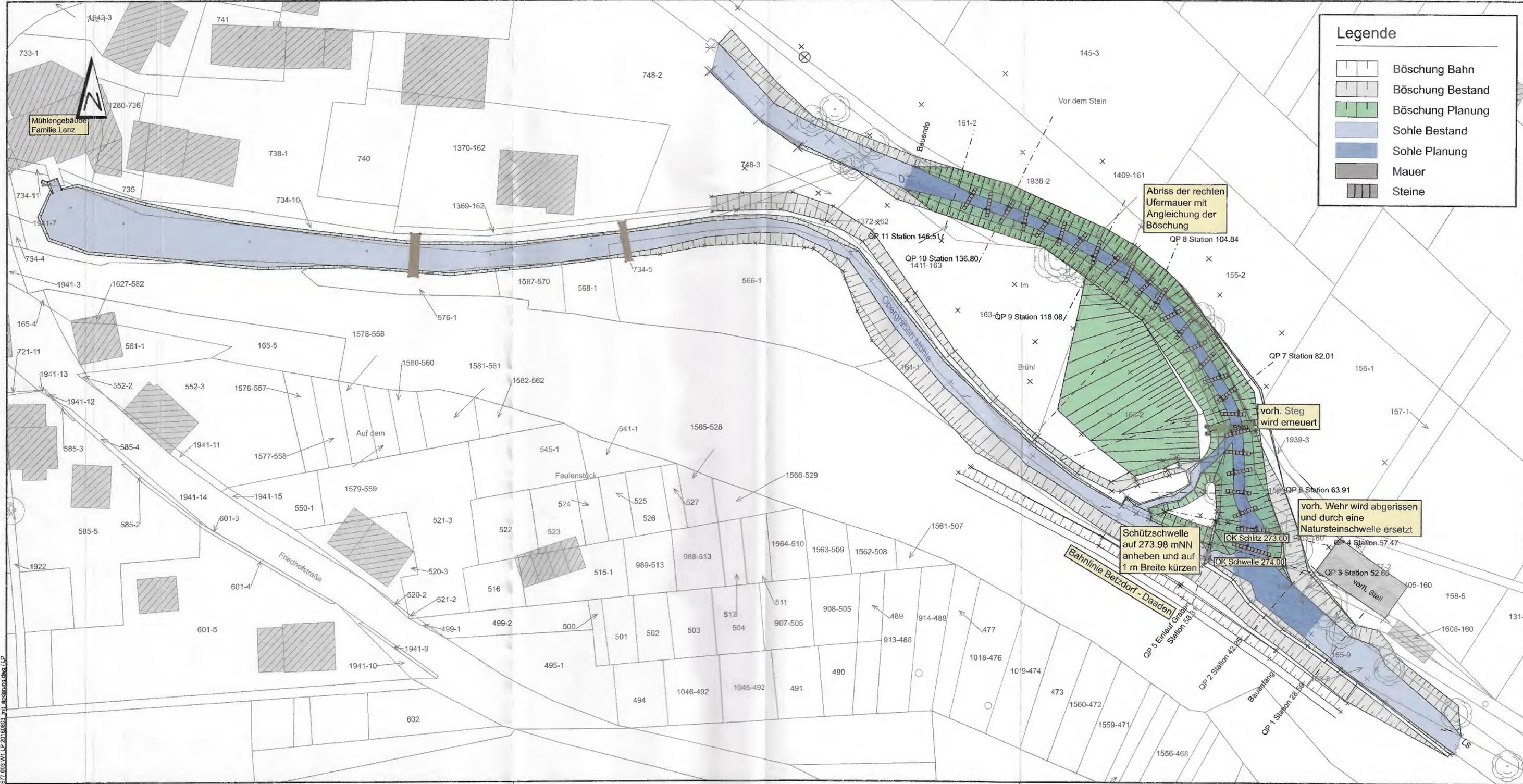
2)z.d.A. 33-GA233/2 12025

3)eine Ausfertigung mit Unterlagen an Ref. 31 (Wasserbuch)

## Rechtsgrundlagen

<u>Abkürzungen</u>	<u>Fundstellenverzeichnis</u>
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I Seite 3154);
<b>LWG</b>	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402);
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I Seite 2749);
<b>UVPVwV</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBl. S. 671);
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749);
<b>LVwVfG</b>	Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358);
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533);
<b>BesGV</b>	Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524);
<b>LGebG</b>	Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009, (GVBl. S. 364)





Struktur- und Genehmigungsreaktion Nord  
 Regionalstelle Wasserwirtschaft, Bodenschutz  
 Montabaur

**Kreisverwaltung Altenkirchen**  
 - Untere Wasserbehörde -

**Planeo Ingenieure**  
 Gesellschaft für technische Infrastrukturplanung mbH

57627 Hachenburg/Ww      Telefon 02662/94736-00  
 Bachweg 5      Fax 02662/94736-29  
 www.planeo-ingenieure.de      E-Mail info@planeo-ingenieure.de



<b>Entwurfs- und Genehmigungsplanung</b> zum <b>Umbau von Querbauwerken</b> im Daadenbach, Teil 2  <b>Bereich Wehr Biersdorf I</b> <b>Detail-Lageplan</b>	Anlage	A1
	Blatt Nr.	A1
	Projekt-Nr.	0264.15
	bearbeitet	...
	gezeichnet	...
	Maßstab	1 : 500

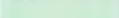
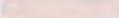
Hachenburg,  
 zuletzt geändert: 06. Juni 2016

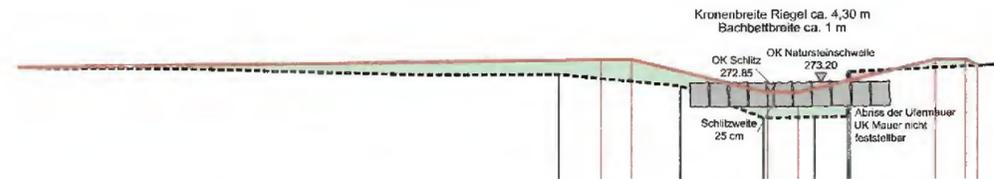
Für die Planung: 

Für die Kreisverwaltung  
**Kreisverwaltung Altenkirchen**  
 Untere Wasserbehörde -  
 09.06.2016



### Legende

-  Planung
-  Bestand
-  Bestand entfällt
-  Bodenauftrag
-  Bodenabtrag
-  Steine



QP 7 Station 81.35

+270.00 m ü. NHN

	Planung		Stationen												
	Gelände	m NN	0.00	1.47	7.13	13.94	20.70	23.12	25.02	29.04	31.78	33.46	34.50	38.42	38.81
Planung	Gelände	m NN			273.72	273.64	273.45	273.45	273.45	273.08	272.02	272.04	272.06	273.93	273.73
	Station	m			7.13	13.94	20.70	26.42	27.42	31.42	33.42	37.42	38.42	38.81	
Bestand	Gelände	m NN	274.23	273.85	273.72	273.64	273.45	273.45	273.45	273.08	272.02	272.04	272.06	273.93	273.78
	Station	m	0.00	1.47	7.13	13.94	20.70	23.12	25.02	29.04	31.78	33.46	34.50	38.81	39.83

Struktur- und Genehmigungsdirection Nord  
Regionalistische Wassernwirtschaft  
Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Montabaur

## Kreisverwaltung Altenkirchen

- Untere Wasserbehörde -

**Planeo Ingenieure**  
Gesellschaft für technische Infrastrukturplanung mbH

57627 Hachenburg/Ww  
Bachweg 5  
www.planeo-ingenieure.de

Telefon 02662/94736-00  
Fax 02662/94736-29  
E-Mail info@planeo-ingenieure.de



Entwurfs- und Genehmigungsplanung

zum

Umbau von Querbauwerken  
im Daadenbach, Teil 2

Bereich Wehr Biersdorf I  
Querprofil-Systemdarstellung

Anlage A1  
Blatt Nr. A3

Projekt-Nr. 0264.15

bearbeitet ...

gezeichnet ...

Maßstab  
1 : 200

Hachenburg,  
zuletzt geändert: 06. Juni 2016  
Für die Planung:



Für die Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Altenkirchen  
- Untere Wasserbehörde -

09.06.2016